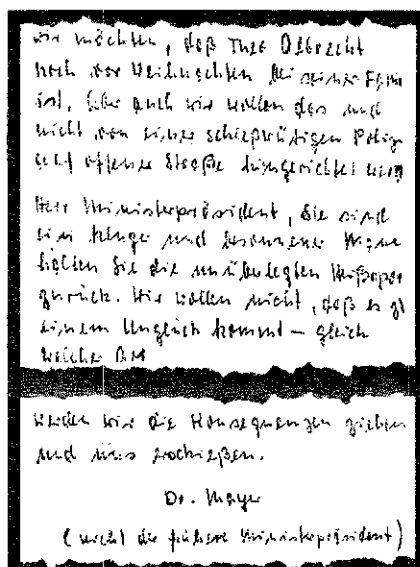


se-Mercedes die Begleiterin ab, nachdem der Geschäftsmann das Lösegeld von ursprünglich einer Million auf 100 000 Mark heruntergehandelt hatte. Frau Charlotte verschaffte bei Keeses Hausbank die verlangte Summe und händigte sie den Erpressern nach vorheriger telefonischer Weisung über die Geheimnummer des Damenwahl-Unternehmers aus. Wenig später war der Entführte frei.

Der Raub des Ladenkettenbesitzers Albrecht ist das jüngste Kapitel der nach Europa importierten amerikanischen Tragödie. Und Kriminal-Praktiker wie der Münchner Polizeipräsident Manfred Schreiber beklagen die technischen Schwächen der Verfolger; daß bei Kidnappingfällen selbst in großen Kriminalpolizeidienststellen die „zur Verfügung stehenden ständigen Observationsbeamten... niemals ausreichend“ sind; daß es bei derlei Großeinsätzen an Handfunk- und Funkgeräten fehlt.

Die Befürchtung, daß Menschenraub in Westdeutschland gleichsam Tagesgeschehen werden könnte, resultiert auch aus der Erfahrung mit anderen Spezialitäten überseeischer Gewaltkriminalität: Was sich in der Verbrechensszenerie der Vereinigten Staaten etabliert hat, wird in der Alten Welt regelmäßig nachvollzogen.

Vor und während der Kidnapping-Infektion übersiedelten aus den USA rationelle Formen der Prostitution — so



Kidnapper-Nachricht
„Sehr geehrter Herr Ministerpräsident“

Call-Girl-Ringe und eine weitgehend zentrale Steuerung des Personalumschlags in Freudenhäusern. Danach rollte die Rauschgiftwelle über Mitteleuropa. Und die Kriminalität insgesamt wurde von immer groberer Machart.

Nach den Statistiken des Bundeskriminalamtes stieg die Zahl der in der Bundesrepublik begangenen schweren und gefährlichen Körperverletzungen in den vergangenen fünf Jahren von

30 403 auf 37 895, letztes Jahr wurden nahezu doppelt so viele Raubüberfälle und räuberische Erpressungen wie fünf Jahre zuvor verübt (13 230 Fälle gegenüber 7655 Fällen im Jahr 1965).

Und am 18. Februar 1970 — bei einem Überfall auf eine Kieler Commerzbank-Filiale — plünderte erstmals in der Bundesrepublik ein Räuber ein Geldinstitut in nordamerikanischem Stil: Er setzte einem Banklehrling die Pistole auf die Brust und kassierte, die Geisel vor dem Lauf, am Tresen 7725 Mark. Vierter Überfall nach diesem Muster war die spektakuläre Geiselnahme von München, die am 4. August einen Bankräuber und eine Geisel das Leben kostete; der mittlerweile achte fand zur Adventszeit in Froschhausen bei Hanau statt.

Bei den Albrechts ging es zur selben Zeit — als in Essen-Bredeney die Millionenforderung einkam — schon nicht mehr um Geld allein, sondern auch darum, auf welche Weise die Scheine der „Profi-Bande“ (Polizei) übergeben werden sollten — Zug um Zug. Denn entgegen dem ursprünglichen Verlangen der Erpresser, zuerst das Geld zu erhalten und später dann Theo Albrecht freizugeben, bestand die Familie auf gleichzeitigem Austausch.

Die Polizei riet den Albrechts auch davon ab, auf die Bedingung der Unbekannten einzugehen, mit Frau, Sohn und Geschäftsführer zum Übergabe-

Der Konflikt des Staatsanwalts

Staatsanwaltschaft und Polizei haben laut Strafprozeßordnung bei jedem Verdacht sofort „den Sachverhalt“ zu prüfen und „strafbare Handlungen zu erforschen“. Denn beide Behörden müssen dem in Paragraph 152 Absatz 2 StPO verankerten Verfolgungszwang, dem sogenannten Legalitätsprinzip, genügen — das grundsätzlich für alle strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gilt. Andererseits hat die Polizei die „öffentliche Sicherheit“ zu schützen. „Gefahrenabwehr“ gehört zu ihren klassischen Aufgaben und mithin auch „der Schutz gegen Gefahren, welche Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre des einzelnen in Mitleidenschaft ziehen“ (Polizeirechtler Gerhard Wacke).

Gilt es, wie im Fall Albrecht, eben jene Täter zu greifen, denen das zu schützende Opfer ausgeliefert ist, geraten die Beamten zwangsläufig in Konflikt: Sie können das eine nicht tun, ohne das andere zu lassen. Entscheiden sie sich, wie Lindenberg, für das Wohlergehen des Entführten und für zurückhaltende Verfolgung,

dann droht ihnen theoretisch Strafe wegen Begünstigung im Amt.

Daß solch gesetzgeberische Konsequenz nicht rechtens sein kann, erkannte der Strafrechtler Hellmuth von Weber, und er rückte das Recht wenigstens in der Theorie zurecht — durch eine Fiktion: Da die Gesetzgebung insgesamt widerspruchsfrei sei, könne rein logisch auch kein Rechtssatz einen anderen blockieren, vielmehr müsse stets einer gegenüber dem anderen dominant sein. Ein Beamter, gesetzlich doppelt in die Pflicht genommen, habe mithin stets nur dem gewichtigeren Postulat zu folgen. Oder anders: Erwischt ein Polizist einen Kinderschänder bei frischer Tat und kann nur das Kind retten oder den Sexualtäter festnehmen, so muß er helfen und den Delinquenten laufen lassen.

Zur gleichen Entscheidung führt die Rechtstheorie des „übergesetzlichen Notstands“, die schon das Reichsgericht anerkannte. Seitdem darf niemand bestraft werden, wenn er eine höherwertige Pflicht auf Kosten der geringerwertigen erfüllt.

Essens Oberstaatsanwalt könnte folglich zwar auf kein Gesetz, aber immerhin auf Rechtslehre und Gerichtspraxis verweisen, falls eifrige Kollegen gegen ihn auftreten sollten. Zudem haben Lindenberg und Polizeipräsident Kirchhoff sich an ein Prinzip gehalten, das Beamte bei jeglichem Umgang mit Bürgern respektieren müssen: den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Danach ist Polizeibehörden stets nur die denkbar mildeste Methode erlaubt. Und dieses Übermaßverbot gebietet auch, daß ein „Opfer des einzelnen und der Gewinn für die Allgemeinheit in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen müssen“ (Wacke). Justiz geschehen zu lassen, auch wenn Theo Albrecht darüber umkommen sollte, wäre unverhältnismäßig unvernünftig.

Um solchem Fall vorzubauen, bestimmt schließlich auch Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes: „Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“ — eine Verfassungsschranke, die nach moderner Rechtslehre den in Essen praktizierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit über alles hoheitliche, mithin staatsanwaltliche Handeln stellt.